

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.587/0001-V/2/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

BMUKK-12.662/5-III/2/2008

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben
angeführten Gesetzesentwurf.

26. August 2008
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.587/0001-V/2/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • BMUKK-12.662/5-III/2/2008

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1012 Wien

per Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

II. Zum Gesetzesentwurf:Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6, zu zitieren, da dieser zufolge auch im durch das im

Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten Bundesgesetz enthaltene Ministerialbezeichnungen (§ 21) als geändert gelten (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu Z 1 (Abschnitt I, Einleitung):

Die Einleitung zum (grundsatzgesetzlichen) Abschnitt I hat selbst grundsatzgesetzlichen Charakter; Z 1 wäre dementsprechend ausdrücklich als „Grundsatzbestimmung“ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 4 B-VG).

Zu Z 3 (§ 13):

Im ersten Satz müsste es „sicherzustellen“ heißen.

Zu Z 5 (§ 19):

Hier hätte es „(9) Die Einleitung des Abschnitts I [...] in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 [...]“ zu lauten.

Die Änderung des § 21 Abs. 2 hat nicht grundsatzgesetzlichen Charakter, da sie im Konnex zum unmittelbar anwendbaren § 17 steht. Sie sollte daher auch nicht „gegenüber den Ländern“ in Kraft gesetzt werden.

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 2):

Die Wortfolge „Unterricht, Kunst und Kultur“ wäre nicht kursiv zu setzen; das fehlende Anführungszeichen am Ende der Wortfolge wäre zu ergänzen.

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in Einzelheiten nicht den [Layout-Richtlinien](#), insbesondere durch Nichtverwendung geschützter Leerschritte.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Prsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

26. August 2008
Fr den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt